

SATZUNG
FÜR DIE FREIWILLIGEN FEUERWEHREN
DER STADT GERSTHOFEN

vom 30.03.2022

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

I. Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren Gersthofen, Hirblingen, Batzenhofen, Edenbergen und Rettenbergen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Gersthofen.

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistungen bedient sich die

Freiwillige Feuerwehr - des Vereins Freiwillige Feuerwehr

Gersthofen	- Gersthofen
Hirblingen	- Hirblingen e.V.
Batzenhofen	- Batzenhofen e.V.
Edenbergen	- Edenbergen e.V.
Rettenbergen	- Rettenbergen e.V.

- (2) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren können aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
 2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt (für Dritte)
 4. Schlauch – und Schutzkleidungspflege (für Dritte)
- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheidet der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der betreffenden Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn ihr bzw. ihm der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

II. Personal

§ 3 Wahlverfahren für die Kommandantenwahl

- (1) Für die Wahl des Kommandanten stehen mehrere Wahlarten zur Verfügung.
1. Wahl des Kommandanten im Rahmen einer Dienstversammlung/Jahreshauptversammlung.
 2. Wahl des Kommandanten mit persönlicher Stimmabgabe (Urnenwahl)
 3. Briefwahl

Die verschiedenen Wahlarten sind in der **Anlage 1** der Satzung beschrieben.

- (2) Der Absatz 1 gilt für die Wahl der weiteren Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten entsprechend. Es können bis zu zwei weitere Stellvertreter gewählt werden.

§ 4 Verpflichtung

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.
- (2) Die Ausübung bestimmter Tätigkeiten über die gesetzliche, aktive Dienstzeit hinaus ist zulässig und möglich.
Dazu können passive, nicht mehr aktiv feuerwehrdienstleistende, ehemalige Mitglieder herangezogen werden. Insbesondere für Versorgungsfahrten, Fuhrparkbetreuung, Gerätewartung, Öffentlichkeitsarbeit, Nachwuchswerbung, Jugendarbeit, Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung. Es ist auch möglich, die ehemaligen Aktiven am Übungs- und Ausbildungs-, sowie Fortbildungsdienst für die Feuerwehrangehörigen zu beteiligen bzw. an der Durchführung mitwirken zu lassen.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und mit dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Gersthofen Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- Im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Gersthofen in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Stadt Gersthofen weiterzuleiten. Hat die Stadt Gersthofen nach § 193 Sozialgesetzbuch VII (SGB) und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangige rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende rechtzeitig vor der Veranstaltung beim jeweiligen Ausbildungsleiter, telefonisch, zu entschuldigen. Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Der Feuerwehrkommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten von Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Trunkenheit im Dienst
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) Der Kommandant bzw. ein von ihm bestellte/-r Ausbildungsleiter/-in stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan sind mindestens zwölf Übungen oder Unterrichte im Kalenderjahr vorzusehen. Zu den Übungen zählen auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr, welche im Bonussystem der Stadt Gersthofen nicht berücksichtigt werden.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist vom Kommandanten und –sofern vorhanden – vom/n Ausbildungsleiter/in unterschrieben der Stadt Gersthofen vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt Gersthofen eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt Gersthofen einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

- (1) Der Kommandant unterrichtet die Stadt Gersthofen zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Stadt Gersthofen nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. Anwendungsbeginn

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01.12.1983 außer Kraft.

Gersthofen, den 30.03.2022
STADT GERSTHOFEN

Michael Wörle
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Feuerwehrsatzung

Wahlverfahren zur Wahl des Kommandanten

Im § 3 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung sind die drei möglichen Wahlverfahren aufgeführt.

1. Wahl des Kommandanten im Rahmen einer Dienstversammlung/
Jahreshauptversammlung
2. Wahl des Kommandanten mit persönlicher Stimmabgabe (Urnenwahl)
3. Briefwahl

Die verschiedenen Wahlarten sind nachfolgend beschrieben:

Zu § 3 Nr. 1

Wahl des Kommandanten

Wahlverfahren: Dienstversammlung/ Jahreshauptversammlung

- (1) Die Wahl des Kommandanten findet bei einer Dienstversammlung/
Jahreshauptversammlung statt. Die Stadt Gersthofen lädt hierzu die
Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (2) Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die
Wahl. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer
zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet
eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die
Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht
Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach
Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.
 1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch
Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorge-
schlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die
Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine
Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen
mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der
Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein
äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang
verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter lässt auf die
Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten
Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl

vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z. B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet wird oder dass der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber enthält. So kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Stadt Gersthofen hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

- (5) Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

zu §3 Nr. 2
Wahl des Kommandanten
Wahlverfahren: Urnenwahl

Analog gesetzlichen Wahlen

1. Wahltermin festlegen
2. 6 Wochen vor Wahltermin, Anschreiben der Mitglieder mit der Bitte um Wahlvorschläge
und Infos bzgl. Wahltag, Uhrzeit, Ort und Wie gewählt wird.
3. ca. 3 Wochen vor dem Wahltermin, sollten die Wahlvorschläge eingehen
(Stimmzettelvorbereitung, Erstellung Wählerverzeichnis, Wahlvorstand muss organisiert werden)
4. Am Wahltag:
Wahlvorstand (mind. 3 Personen) müssen vor Ort sein
Ausgabe der Stimmzettel, Kontrolle Wählerverzeichnis,
Wahlberechtigte können dann wählen durch entsprechende Vorlage
(Ausweis, Anschreiben, persönlich bekannt)
5. Nach der Wahlzeit
Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Wahlvorstand

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt durch telefonische Mitteilung durch den Wahlleiter an den Gewählten. Dieser wird durch den Wahlleiter gefragt, ob er die Wahl annehmen möchte.

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt dann, durch Anschlag am Feuerwehrhaus.

Zu §3 Nr. 3
Wahl des Kommandanten
Wahlverfahren: Briefwahl

Analog gesetzlichen Wahlen

1. Wahltermin festlegen
2. 6 Wochen Anschreiben der Mitglieder mit der Bitte um Wahlvorschläge und Infos bzgl. Briefwahl
3. ca. 4 Wochen vor Wahltermin, sollten die Wahlvorschläge eingehen
(Stimmzettelvorbereitung, Erstellung Wählerverzeichnis, Wahlvorstand muss organisiert werden, Anschreiben aller Wahlberechtigten mit Versand der Briefwahlunterlagen -> 2 Wochen vor der Wahl mindestens)
4. Am Wahltag:
Wahlvorstand (mind. 3 Personen) zählt die eingegangenen Briefe und Stimmen aus.
5. Nach der Auszählung:
Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Wahlvorstand
Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt durch telefonische Mitteilung durch den Wahlleiter an den Gewählten. Dieser wird durch den Wahlleiter gefragt, ob er die Wahl annehmen möchte.
Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt dann, durch Anschlag am Feuerwehrhaus.